

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

109 (7.11.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 109

Karlsruhe, den 7. November

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 640. Berechnung und Zahlung der Gehalts- und Lohnbezüge in wertbeständigen Zahlungsmitteln. (A 2. Zb 7.)

I. Auszug aus den Erlassen des Herrn Reichsministers der Finanzen I. B. Nr. (a) 30 522, (b) 30 849, (c) 30 792 und (d) 30 628 vom 31. Oktober, 1. November und 2. November 1923.

a) 1. Es ist beabsichtigt, am 8. und 9. November mit einer teilweisen Auszahlung der Lohn- und Gehaltsbezüge wie auch der Bezüge der Pensionäre und Hinterbliebenen in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu beginnen. Voraussichtlich wird es möglich sein, 10 v. H. der Gesamtbezüge wertbeständig zu zahlen.

2. Um den Bedarf an wertbeständigen Zahlungsmitteln für die einzelnen Reichskassen festzustellen und den Reichsbankanstalten die rechtzeitige Bereitstellung dieser Mittel zu ermöglichen, werden diese Kassen anzuweisen sein, den zuständigen Reichsbankanstalten oder den übergeordneten Reichskassen, die den Verkehr mit einer Reichsbankanstalt vermitteln, sofort, spätestens bis zum 3. November, den Papiermarkbetrag von 10 v. H. der gesamten, am 1. November 1923 zu zahlenden Gehalts- und Lohnbezüge, also ein Zehntel des Bedarfs für ein Monatsviertel oder eine Lohnwoche ohne Nachzahlung, mitzuteilen. Ein höherer Betrag als 10 v. H. dieser Zahlungen darf auf keinen Fall angegeben werden (vgl. I b).

3. Die Umrechnung des sich hieraus für die Zahlungen am 8. und 9. November ergebenden Bedarfs in wertbeständigen Zahlungsmitteln erfolgt durch die Reichsbankanstalten.

4. Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß von keiner Behörde ein höherer Hundertsatz der Bezüge in wertbeständigen Zahlungsmitteln gezahlt werden darf, als allgemein festgesetzt ist, auch wenn einer Behörde größere Beträge an solchen Zahlungsmitteln zur Verfügung stehen.

b) Zur Behebung von Zweifeln wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in die gemäß vorstehender Verfügung an die Reichsbankanstalten zu erstattenden Mitteilungen nur 10 v. H. der am 1. November tatsächlich ausgezahlten Bezüge anzugeben sind; also 10 v. H. von dem Betrag, der den Beamten nach der Messzahl 2 031 000, den Arbeitern nach der Messzahl 10 000 000, in beiden Fällen nach Abzug der Abzüge gezahlt sind.

c) 1. Da die Regierungen der in der interalliierten Rheinlandkommission vertretenen Mächte dem Antrag der Reichsregierung, der Einführung der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs (Goldanleihe) in das besetzte Gebiet zuzustimmen, noch nicht entsprochen haben, besteht bei einer trotzdem erfolgenden Einführung die Gefahr der Beschlagnahme. Aus diesem Grunde kann die Verfügung über die Berechnung und Zahlung der Gehaltsbezüge in wertbeständigen Zahlungsmitteln im besetzten und Einbruchgebiet zunächst nicht in Kraft treten.

2. Die angeordneten Mitteilungen an die Reichsbankanstalten zur Feststellung des Bedarfs an wertbeständigen Zahlungsmitteln für die Gehalts- und Lohnzahlungen am 8. und 9. November sind daher im besetzten und Einbruchgebiet nicht erforderlich.

3. Die Erwägungen, in welcher Weise auch im besetzten und Einbruchgebiet wertbeständige Gehalts- und Lohnzahlungen durchgeführt werden können, stehen nahe vor dem Abschluß, so daß auch dort mit einer baldigen Einführung dieser Zahlungsweise gerechnet werden kann.

d) 1. Bei den Gehaltszahlungen für das zweite Novemberviertel an die Reichsbeamten und Angestellten am 9. November 1923 und bei den Lohnzahlungen an die Reichsarbeiter am 8. November 1923 sind 10 v. H. der nach Abzug der Abzüge (also abzüglich Steuer usw.) verbleibenden Bezüge in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu zahlen.

2. Auch die Bezüge der Pensionäre und der Hinterbliebenen, die von einer Reichskasse unmittelbar gezahlt werden, sind in derselben Weise in wertbeständigen Zahlungsmitteln auszuführen. Erfolgt die Zusendung dieser Bezüge durch Post- oder Zahlungsanweisung, so sind diese wie bisher in Papiermark auszuführen. Die Auszahlung dieser Anweisungen, die den Vermerk „Bezüge aus der Staatskasse“ tragen müssen, erfolgt durch die Postverwaltung soweit wie möglich in demselben Umfang in wertbeständigen Zahlungsmitteln, wie bei den Zahlungen durch die zuständige Reichskasse unmittelbar.

3. Die Vorbereitungen für die wertbeständige Auszahlung der Gehalts- und Lohnbezüge sind unter Einhaltung des hierunter angegebenen Verfahrens sofort zu treffen.

4. Die Gehalts- und Lohnmesszahlen werden wie bisher bekanntgegeben, die Berechnungen der den Zahlungsempfängern hiernach zustehenden Papiermarkbeträge wie bisher ausgeführt. Außerdem wird in Zukunft bekanntgegeben, welcher Teil von diesen Bezügen in wertbeständigen Zahlungsmitteln gezahlt werden soll. Als Umrechnungssatz für die Umrechnung dieses wertbeständig zu zahlenden Teils gilt der Kassenkurs des wertbeständigen Zahlungsmittels (zunächst Goldanleihe), der am Abend vor dem Fälligkeitstag der Bezüge in Berlin amtlich festgesetzt wird und täglich durch Kreistelegramm an sämtliche Postanstalten bekanntgegeben wird.

5. Außer der Berechnung der Bezüge in Papiermark, die wie bisher erfolgt und die als solche verausgabt werden, sind folgende Berechnungen auszuführen:

6. Von dem dem Zahlungsempfänger (Gehalts- oder Lohnempfänger) zustehenden Papiermarkbetrag (Anlage 1, Spalte 2) wird zunächst der in Papiermark auszuführende Betrag errechnet (Anlage 1, Spalte 3), dann der wertbeständig zu zahlende Betrag in Papiermark (Anlage 1, Spalte 4). Bis hierher können die Berechnungen sofort auf Grund der bekanntgegebenen Gehalts- und Lohnmesszahlen und des Hundertsatzes der wertbeständig zu leistenden Zahlung ausgeführt werden. Für den sich aus der Aufrechnung der Anlage 1, Spalte 4 ergebenden Betrag werden spätestens bis zum Abend des zweiten Tages vor dem Fälligkeitstag der Bezüge von der Reichsbank oder der zuständigen

Provinzialkasse, die ein Reichsbankgirokonto hat, wertbeständige Zahlungsmittel angefordert, lieferbar nach dem amtlichen Kassenskurs am Abend vor dem Fälligkeitstag der Bezüge. Eigene Bestände an solchen Zahlungsmitteln sind von dem anzufordernden Betrag abzuziehen. Nach Bekanntwerden des genannten Kassensurses (etwa um 5 Uhr nachmittags am Tage vor der Zahlung) wird sofort eine Berechnungstafel nach dem Muster der Anlage 2 aufgestellt. Hieraus entnimmt der Rechnungsbeamte denjenigen in wertbeständigen Zahlungsmitteln darstellbaren Betrag (Anlage 2, Spalte 2), der am nächsten unter dem wertbeständig zu zahlenden Papierbetrage (Anlage 1, Spalte 4) liegt und trägt ihn in Dollar (Anlage 2, Spalte 1) in die Gehalts- usw. Liste ein (Anlage 1, Spalte 5). Den nicht wertbeständigen Zahlungsmitteln darstellbaren Spitzenbetrag in Papiermark (Anlage 1, Spalte 4 weniger Anlage 2, Spalte 2 = Anlage 2, Spalte 6) zählt er dem übrigen in Papiermark zu zahlenden Betrage (Anlage 1, Spalte 3) hinzu und zahlt den Gesamtbetrag (Anlage 1, Spalte 7) in Papiermark (wegen abweichender Regelung für die Abschlagszahlungen vgl. Abschnitt II a, Ziffer 4), den wertbeständigen Betrag (Anlage 1, Spalte 5) in Goldanleihe aus.

7. Lehnt ein Zahlungsempfänger die Annahme von wertbeständigen Zahlungsmitteln ab, so ist ihm der ganze Betrag in Papiermark (Anlage 1, Spalte 2) auszuführen. Ein späterer Umtausch dieses einmal ausgezahlten Papiermarkbetrages in wertbeständige Zahlungsmittel erfolgt nicht. Der an Stelle des wertbeständigen Zahlungsmittels in diesen Fällen ausgezahlte Papiermarkbetrag ist von einer später erfolgenden Aufwertung der Papiermarkbeträge ausgeschlossen.

8. Andererseits hat auch kein Zahlungsempfänger bei Mangel an wertbeständigen Zahlungsmitteln einen Rechtsanspruch auf Bezahlung in solchen Zahlungsmitteln. Die einem Zahlungsempfänger des Reichs ausgezahlten wertbeständigen Zahlungsmittel können bei den Reichskassen, die solche Zahlungsmittel von Privatpersonen annehmen, gegen Papiermark eingewechselt werden, und zwar täglich bis 1 Uhr nachmittags zu dem Kurse, der für die Zahlungen von Privatpersonen maßgebend ist. Die Einwechslung erfolgt nur in einem Umfange, in dem es der Bestand dieser Kassen zuläßt. Eine Zurückhaltung von Papiermarkbeträgen für solche Einwechslungen ist unzulässig. Welche Reichskassen diese Einwechslung für solche Zahlungsempfänger auszuführen haben, deren Kasse keine Einnahmen hat, bleibt der Vereinbarung zwischen den Vorstehern der örtlichen Behörden überlassen.

9. Wegen der Gefahr der Entwertung ist der Papiermarkbetrag (Anlage 1 Spalte 7 oder, wenn dieser noch nicht errechnet, Spalte 3), wenn irgend möglich, am Fälligkeitstage zu zahlen, während eine geringe Verzögerung der Auszahlung des wertbeständigen Teiles (Anlage 1 Spalte 5 oder 4) bei nicht rechtzeitigem Eingang dieser Zahlungsmittel oder bei Mangel an Zeit für die Berechnung im allgemeinen ohne Benachteiligung des Zahlungsempfängers in Kauf genommen werden kann. Eine Gewähr kann jedoch auch für die rechtzeitige Auszahlung der Papiermarkbeträge nicht übernommen werden. Aus technischen Gründen ist es nicht ausgeschlossen, daß besonders bei der ersten Zahlung am 8. und 9. November nicht alle Kassen rechtzeitig mit wertbeständigen Zahlungsmitteln beliefert werden können; in solchen Fällen würden die wertbeständigen Bestandteile der Zahlung sofort nach Eingang dieser Zahlungsmittel auszuführen sein.

10. Die für die Lieferung der Goldanleihestücke an die Reichsbank zu zahlende Provision in Höhe von 1/4 v. H. und Courtage von 1 v. T. sind bei den „vermischten Ausgaben“, wo ein solcher Titel nicht besteht, bei den „außerplanmäßigen Ausgaben“ zu verausgaben, und zwar durch diejenige Stelle, die den Verkehr mit der Reichsbank vermittelt.

Anlage 1.

Ergänzung der Zahlungsliste für teilweise wertbeständige Gehaltszahlungen.

Name des Zahlungsempfängers	Wie bisher		In Zukunft neu zu berechnen				Insgesamt sind zu zahlen in Papiermark Sp. 3 + Sp. 6 Milliarden
	Nach Abzug der Abzüge sind nach der bisherigen Berechnungsart zu zahlen Papiermark Milliarden	2	Davon sind zu zahlen				
			in Papiermark 90 v. H. von Sp. 2 Milliarden	wertbeständig		das sind Dollar Milliarden	
		3	10 v. H. von Sp. 2 Papiermark Milliarden	4	5		6
x . . .	317	285,3	31,7	0,45	2,45	287,75	
y . . .	425	382,6	42,6	0,65	0,25	382,75	
z . . .	721	648,9	72,1	1,1	0,6	649,50	
Zuf. .	1 463	1 316,7	146,3	2,2	3,30	1 320,00	
	sind bar zu verausgaben		für rund 145 Milliarden Papiermark sind wertbeständige Zahlungsmittel anzufordern	× 65 = 143		+ 143,00 (Sp. 5) 1 463 wie Sp. 2	

Anlage 2.

Berechnungstafel für die Umrechnung von Papiermark in Goldanleihe (Dollar).

Amtlicher Kassenskurs der Goldanleihe am Tage vor dem Fälligkeitstag. 4,20 Goldmark = 1 Dollar = 65 Milliarden Mark

Dollar = Papiermark Milliarden		Dollar = Papiermark Milliarden	
1	2	1	2
0,1	6,5	0,6	39,0
0,2	13,0	0,65	42,25
0,25	16,25	0,7	45,5
0,3	19,5	0,75	48,75
0,35	22,75	0,8	52,0
0,4	26,0	0,85	55,25
0,45	29,25	0,9	58,5
0,5	32,5	0,95	61,75
0,55	35,75	1,0	65,0

II. Für den Vollzug der Gehaltszahlung vom 9. November und der Lohnzahlung vom 8. November 1923 wird folgendes angeordnet:

a) Gehaltszahlung.

1. Die fürs zweite Novemberviertel (9. bis 15. November) maßgebende Messzahl wird wie üblich telegraphisch bekanntgegeben.
2. Für die Berechnung des wertbeständigen Teiles der Abschlagszahlung ist eine besondere Besoldungsliste zu verwenden, während die Gebrauch befindliche Abschlags-Besoldungsliste künftig nur noch für die Papiermarkzahlung benützt wird. In letzterer sind die ersten drei freien Spalten dem Wortlaut der Spalten 2, 3 und 4 der Anlage 1 entsprechend zu überschreiben, die vierte freie Spalte erhält die Überschrift: „In Papiermark zu zahlender abgerundeter Betrag.“ Bei Listen mit Einlagen genügt es, wenn die Überschreibung auf der ersten benützten Seite vorgenommen wird.

Die auf diese Weise überschriebenen vier freien Spalten der Liste für die Papiermarkzahlung sind wie folgt auszufüllen: in die erste Spalte ist der durch Vervielfachen der Grundbezüge mit der Messzahl errechnete, um die Abzüge (Steuer usw.) ermäßigte Gesamtbetrag, der zunächst nur auf eine volle Milliarde aufzurunden ist, aufzunehmen; in die zweite und dritte Spalte sind 90 bzw. 10 v. H. des Betrags der ersten Spalte, und zwar unabgerundet, aufzunehmen; in die vierte Spalte ist der den vorhandenen Zahlungsmitteln entsprechend abgerundete Betrag der zweiten Spalte einzusetzen. Kommen Abrundungen größerer Beträge vor, so sind unbillige Härten bei späteren Zahlungen auszugleichen. Beispielsweise sollte es nicht vorkommen, daß bei einem Beamten mehrmals nacheinander nahezu 50 Milliarden nach unten abgerundet werden.

3. In der Liste über den wertbeständigen Zahlungsteil (Goldmark-Liste) sind die drei ersten freien Geldspalten entsprechend den Spalten 4, 5 und 6 der Anlage 1 zu überschreiben; die vierte freie Spalte erhält die Überschrift „Papiermarkwert der wertbeständigen Zahlung“. Die auf diese Weise überschriebenen vier Spalten sind wie folgt auszufüllen: in die erste Spalte geht der unabgerundete Betrag der dritten Spalte der Papiermarkliste (= 10 %) über, Spalten 2 und 3 können erst nach Bekanntgabe des Goldmarkkurses ausgefüllt werden. Auf Grund dieses Kurses fertigen die Dienststellen sofort eine Umrechnungstafel nach dem Muster der Anlage 2, aus der dann mit Leichtigkeit der für jeden Beamten in Betracht kommende und in Spalte 2 der Goldmarkliste aufzunehmende Dollarbetrag zu sehen ist. In Spalte 3 wird der Unterschied zwischen dem in Spalte 1 nachgewiesenen und dem aus der Umrechnungstafel ersichtlichen, meist etwas niedrigeren Papiermarkbetrag nachgewiesen. (Besteht ausnahmsweise kein solcher Unterschied, so erhält Spalte 3 einen Leerstrich.) Abweichend von dem Muster in Anlage 1 wird der in Spalte 3 nachgewiesene „Spitzenbetrag“ nicht der Papiermarkzahlung (90 v. H.) zugerechnet, weil er erst bei Bekanntwerden des Goldmarkkurses (günstigstenfalls am späten Abend vor dem Fälligkeitstag), also zu einer Zeit gerechnet werden kann, in der die Papiermarkliste schon abgeschlossen sein muß. Ausgleich erfolgt in der endgültigen Besoldungsliste. In die erste Spalte ist der Papiermarkwert des in wertbeständigen Stücken gezahlten Gehaltsteils einzutragen, wie er sich aus der Umrechnungstafel nach Anlage 2 (bei Beträgen über 1 Dollar durch Zusammenstoßen) ergibt.

4. Die Einträge in Spalte 4 der beiden Listen stellen die Beträge dar, die bei Fertigung der endgültigen Besoldungsliste als Abschlagszahlungen in Abzug zu bringen sind.

5. Die Abschlagslisten können so lange für Novemberabschlagszahlungen weiterverwendet werden, als sie noch freie Geldspalten enthalten.

6. Für den wertbeständigen Teil der Zahlungen sind jeweils besondere Einträge ins Gehaltsbuch zu fertigen, die durch Beisetzen des entsprechenden Dollarbetrages kenntlich zu machen sind (z. B. bei einem maßgebenden Dollarstand von 65 Milliarden: 52 Milliarden Mark = 0,8 Dollar). Für größere Dienststellen wird es sich empfehlen, die wertbeständigen Zahlungen auf einem besonderen losen Blatt für außerordentliche Zahlungen, das wie das Gehaltsbuch zu überschreiben und später in dasselbe einzukleben wäre, nachzuweisen.

7. Für Kontoinhaber wird nur der Papiermarkbetrag (90 v. H.) auf die Bank usw. überwiesen, während der wertbeständige Betrag ausgehändigt wird.

b) Lohnzahlung.

1. Der nach den bisherigen Bestimmungen abgerundete Betrag der Abschlagszahlung für den 8. November ist in der ersten freien Geldspalte (z. B. Spalte 9) der laufenden Abschlagszahlliste einzutragen. Von diesem Betrag sind 90 v. H. zu errechnen und den vorhandenen Zahlungsmitteln entsprechend abgerundet in der anschließenden Markspalte (z. B. Spalte 11) vorzutragen. Diese Spalte ist mit der Überschrift „in Papiermark zu zahlender abgerundeter Betrag“ zu versehen.

2. Die in Höhe von 10 v. H. wertbeständig zu zahlenden Papiermark sind nach der Umrechnungstafel gemäß Anlage 2 (vgl. a 3) zu errechnen und in eine zweite besondere Abschlagszahlliste aufzunehmen. Zuvor ist der unabgerundete zehnpromzentige Lohnbetrag in dieser Liste vorzumerken. Für den Eintrag des entsprechenden Dollarbetrags ist die anschließende Markspalte zu verwenden. Wegen weiterer Verwendung dieser Abschlagszahlliste gelten sinngemäß die Bestimmungen unter a 5.

3. Für die Einträge in die Lohnbüchlein und Lohnzahlungsbücher kommen sinngemäß die Bestimmungen unter a 6 zur Anwendung.

4. Das Zahlungsersuchen an die Stationskasse für die wertbeständige Abschlagszahlung erfolgt in Papiermark.

c) Allgemeines zu a) und b).

In welchem Umfang auf den Fälligkeitstag wertbeständige Zahlungsmittel zur Verfügung stehen, läßt sich noch nicht voraussagen. Selbstverständlich sind wir bestrebt, die erforderlichen Stücke möglichst schnell unserm Personal zugänglich zu machen. Gebt ein Zahlungsmittelpfänger unbedingt auf sofortige Auszahlung des ganzen ihm zustehenden Betrages ab, dann ist nach Abschnitt I d 7 sinngemäß zu verfahren.

Nr. 641. Abrundung der Zahlungen der Gehalts- usw. Bezüge der Reichsbeamten, Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen. (A 2. Zb 7.)

In Verfügung Nr. 499 in Amtsblatt 77/1923 ist jeweils an Stelle von „10 000 000“ und „5 000 000“ zu setzen: „1 000 000 000“ und „500 000 000“. Diese Änderung tritt mit dem 7. November 1923 in Kraft und erstreckt sich auch auf die Abrundung der an die Dienststellen zu zahlenden Bezüge.

Nr. 642. Zahlung der Dienstbezüge.

Vorgang: Verfügung Nr. 557, Amtsblatt 92/1923.

I. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 19. Oktober 1923, I B 28 834.

Das Reichskabinett hat beschlossen, daß gegen alle Beamten, die eigenmächtige Zahlungen an Reichsbedienstete (Beamte, Angestellte und Arbeiter) anordnen oder leisten, die, sei es in der Höhe oder dem Zeitpunkt der Zahlung (Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und dgl.) von den allgemeinen Anordnungen abweichen, unnachsichtlich mit den schärfsten Disziplinarmaßnahmen vorzugehen sei: Auch der Umstand, daß etwa andere Behörden gegen die allgemeinen Anordnungen verstoßen, berechtige keineswegs zu eigenmächtigem Vorgehen. Die persönliche Haftbarmachung der verantwortlichen Beamten für alle Folgen ihrer Maßnahmen gemäß § 32 der Haushaltsordnung müsse vorbehalten bleiben.

II. Es wird erwartet, daß kein Anlaß zum Einschreiten im Sinne des vorstehenden Erlasses geboten wird.

(Ar 11 a. R 23. Nr. M 500)

Nr. 643. Frachstundung.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 30. Oktober 1923, E. V. w. 58. Nr. 6627:

Nach Einführung der Goldmarkrechnung werden auch die Frachstundungsbedingungen neu geregelt werden müssen. Bis dahin ist das bei der Reichsbahn bestehende Verfahren der eintägigen und monatlichen Frachtenstundung in der jetzigen Form beibehalten werden. Auch bei der Anordnung des Erlasses vom 7. August d. J. — E. V. w. 58. 5802 —, nach welcher der Stundungsnehmer bei der monatlichen Stundung, unbeschadet der monatlichen Abrechnung, die im Laufe einer Woche entstehenden Frachtschulden am Montag der folgenden Woche zu zahlen hat, muß es zunächst verbleiben.

Nach Ziffer 12 der Verfügung im Tarifanzeiger Nr. 135 vom 29. Oktober d. J. sind vom 1. November ab die sämtlichen Schulden und Guthabenbeträge in die Stundungsbücher nur in Goldmark einzutragen. Die Goldmarkbeträge sind nötigenfalls zu dem am Zahlungstag gültigen Kurs umzurechnen. Hierzu wird bemerkt, daß die Sendungen mit Überweisungsfrachten aus dem Monat Oktober mit den Stundungsnehmern noch in Papiermark abgerechnet werden müssen, um die Übereinstimmung zwischen Empfangs- und Versandbüchern zu erhalten. Für diese Sendungen wird deshalb gesonderte Stundungsrechnung geführt werden müssen.

In Zukunft muß von den Frachstundungsnehmern gefordert werden, daß sie ihre Schuldbeträge mit wertbeständigen Zahlungsmitteln begleichen. Als solche kommen in Frage:

1. Goldmark, 2. Goldanleihe, 3. Goldschecks, 4. Überweisungen auf Goldkonten, 5. Rentenmark.

Für die Übergangszeit, d. h. so lange wertbeständige Zahlungsmittel in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen, ist die Reichsmark unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte anzunehmen:

1. Die Goldmark ist in die Reichsmark zu dem am Tage der Zahlung geltenden Kurs umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt allgemein der durch die Frachstundungsbedingungen und durch den Erlaß vom 7. August d. J. — E. V. w. 58. 5802 — vorgeschriebene Zahlungstag, d. i. bei eintägiger Stundung der auf den Stundungstag folgende Werktag, bei monatlicher Stundung der auf die Stundungswoche folgende Montag oder, wenn dieser auf einen Feiertag fällt, der nächstfolgende Werktag.

2. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Umrechnungskurs des Tages anzuwenden, an dem die Eisenbahn tatsächlich in den Besitz des gestundeten Geldebetrags gelangt. Etwa gegen die Berechnung nach Ziffer 1 sich ergebende Unterschiedsbeträge, die nicht sofort beglichen werden können, sind in die Rechnung für den nächsten Stundungszeitraum zu übernehmen.

3. Zahlungen mittels Scheck, die auf Papiermark lauten, gelten, wenn die Schecks an den vorgeschriebenen Zahlungstagen (vgl. Ziffer 1) der Eisenbahndienststelle übergeben werden, grundsätzlich als rechtzeitig geleistet; ebenso Zahlungen im Wege der Banküberweisung, wenn der überwiesene Betrag innerhalb der beiden nächsten auf den vorgeschriebenen Zahlungstag folgenden Tage, bei monatlicher Stundung also zum Mittwoch der auf die Stundungswoche folgenden Woche, der Reichsbahn gutgeschrieben ist.

4. Im übrigen sind bei nicht rechtzeitiger Zahlung dem Stundungsnehmer für jeden Tag der Verzögerung Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. des gestundeten Schuldbetrags in Rechnung zu stellen. Handelt es sich um Zahlungen durch eine Bankanstalt mit Abruf durch die Güterabfertigung, so wird die Berechnung von Verzugszinsen nur in Frage kommen, wenn die Verzögerung durch Verschulden des Stundungsnehmers, z. B. infolge einer Überbelastung dessen Bankkontos entstanden ist.

II. Die Anordnungen im Erlaß vom 7. August 1923, E. V. w. 58. 5802 sind den beteiligten Dienststellen mit Umdruckvermerk Ar 11 a. R 23/M 432 vom 17. August 1923 bekanntgegeben worden. Die angezogene Verfügung im Tarifanzeiger Nr. 135 ist in dem Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 129/1923 unter 3148 wiedergegeben.

Nach § 7 Ziffer 7 (neu) der Bedingungen für monatliche Frachstundung müssen die Stundungsnehmer die Schuldbeträge regelmäßig bargeldlos auf das ihnen bezeichnete Kassenkonto überweisen. Barzahlung ist nur ausnahmsweise nach besonderer Vereinbarung mit der Kasse der Stundungsstelle zulässig. Dies gilt auch für Zahlungen durch Abgabe von Verrechnungsschecks. Letztere müssen dann durch die Bankanstalt lauten, die der Stundungsnehmer vertragsmäßig auch die bargeldlosen Überweisungen zu vollziehen hat.

Auf die neue Bestimmung über die Höhe der Verzugszinsen sind die Stundungsnehmer alsbald besonders hinzuweisen. Vermerk Nr. 500 f. § 61 a Stationskassenordnung, Dienstanweisung Nr. 354.